

## ANHANG

### zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

#### NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einem Grab wird eine einmalige Gebühr in Höhe von € 50,-- und für ein Urnengrab bzw. eine Urnennische eine Gebühr von € 510,-- vorgeschrieben. Des Weiteren beträgt die Nutzungsgebühr im Anlassfall einer Bestattung für die Dauer von 10 Jahren:

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| a) für Grüfte              | € 1.320,-- |
| b) Wandgräber (Epitaphien) | € 220,--   |
| Wandgräber doppelt         | € 440,--   |
| c) Reihengräber            | € 200,--   |
| Reihengräber doppelt       | € 360,--   |
| d) Urnengräber             | € 400,--   |
| e) Urnennischen            | € 400,--   |

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) für Grüfte              | € 660,-- |
| b) Wandgräber (Epitaphien) | € 110,-- |
| Wandgräber doppelt         | € 220,-- |
| c) Reihengräber            | € 100,-- |
| Reihengräber doppelt       | € 180,-- |
| d) Urnengräber             | € 200,-- |
| e) Urnennischen            | € 200,-- |

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur

Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

|                            |         |
|----------------------------|---------|
| a) für Grüfte              | € 25,-- |
| b) Wandgräber (Epitaphien) | € 25,-- |
| c) Reihengräber            | € 25,-- |
| d) bei Urnenbeisetzungen   | € 25,-- |

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen.

Diese beträgt € 25,-

7. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

8. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfall-

abtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr  
– sofern nicht eine Einrechnung in die  
Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

- a) für Gräfte (Arkadengräber) € 20,--
- b) Wandgräber (Epitaphien) € 20,--
- c) Reihengräber € 20,--
- d) Urnengräber/Urnennischen € 20,--

Diese Gebühr ist auch bei Gräbern auf  
Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der  
diözesanen Friedhofordnung 2010 in der  
jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

9. Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren  
betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden  
Benützung:

- a) Aufbahrungshalle € 30,--

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des  
Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann  
ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt  
werden.

10. Die Friedhofverwaltung ist nicht  
verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und  
bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

11. Bei Begräbnissen ist eine  
Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe  
von € 15,--

12. Die für kirchliche Funktionen zu  
entrichtenden Gebühren sind der jeweils  
geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-  
Ordnung zu entnehmen.

BISCHÖFliches ORDINARIAT LINZ  
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 0380 / 1 ..... 2006 LINZ, AM 29.04.2025  
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFliches ORDINARIAT

Bischöflicher Notar

GENERALVIKAR



Mag. R. Lang  
Parish Priest

Karl J. J. J.

J. J. J.